

Kompetenzordnung und Unterstützungsrichtlinien für den Bereich Sozialhilfe für die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich

Version 5.0 (gültig ab 1. August 2025)

Genehmigt von der Sozialbehörde IKA Sozialdienst Unteramt am 10. Juli 2025



Inhaltsverzeichnis

Grundlagen	4
Geltungsbereich	4
1. Akteneinsicht	4
2. Alleinerziehende (Arbeitssuche/Besuchstage)	4
3. Anpassung des Budgets von laufenden Fällen	4
4. Anträge an die Behörde	4
5. Anwaltskosten (Verwaltungskosten)	5
6. Arbeitslosen-Taggelder	5
7. Auswärtige Verpflegung	5
8. Ausweise	5
9. Auto, Personenwagen	6
10. Babyausstattung	6
11. Beistandschaften	6
12. Brillen	6
13. Budget Lebensunterhalt	7
14. Diät	7
15. Einkommen (13. Monatslohn, Sondervergütungen, Ferienauszahlung)	7
16. Einkommensfreibetrag	7
17. Fälligkeitsdatum von Rechnungen	7
18. Fallabschluss	8
19. Freizeitaktivitäten von Erwachsenen	8
20. Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen/Schulaktivitäten	8
21. Geschenke	8
22. Grundbedarf	8
23. Grundbedarf Erwachsene bei besonderen Wohn- und Lebenssituationen	9
24. Grundbedarf für junge Erwachsene bei besonderen Wohn- und Lebenssituationen	9
25. Grundpfandverschreibung	9
26. Hausrat- Haftpflichtversicherung	10
27. Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	10
28. Inkasso – internes Verfahren/Betreibungskosten	10
29. Intake - Unterlagen	10
30. Integrationsmassnahmen	11
31. Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)	11
32. Laptop	11
33. Leasing (Fahrzeug-Leasing)	12
34. Medizinische Sonderleistungen	12
35. Mietkosten	12
36. Mietzinskautionen/Mietzinsgarantien	13
37. Möbelpauschale	13
38. Motorfahrzeuge (Autos, Motorräder, Schiffe)	13
39. Schulden	13

40.	Selbständig Erwerbende.....	14
41.	Situationsbedingte Leistungen	15
42.	Sozialdetektive (Verwaltungskosten)	15
43.	Spielgruppen, Hort	15
44.	Spitalkostenbeitrag.....	15
45.	Steuern	15
46.	Trennungsverfahren	16
47.	TWINT	16
48.	Überschüsse von Drittleistungen	16
49.	Übersetzungskosten	16
50.	Unterstützungsbeginn	16
51.	Urlaub und Erholung	17
52.	Verhütungsmittel.....	17
53.	Verkehrsauslagen	17
54.	Verwandten-Unterstützungspflicht.....	17
55.	Visumsberechtigung	17
56.	Wegzug/Umzug	18
57.	Wohn- und Lebensgemeinschaften.....	18
58.	Zahnärztliche Behandlungen/Dentalhygiene	19
59.	Zielvereinbarungen mit Sozialhilfebeziehenden	19
	Periodische Überprüfung der Kompetenzordnung und Unterstützungsrichtlinien.....	19
	Schlussbestimmungen/Inkraftsetzung.....	19

Grundlagen

Grundlagen für die Bemessung der Sozialhilfe sind gemäss § 17 SHV die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (im Folgenden SKOS-Richtlinien genannt), die Weisungen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und die Empfehlungen und Weisungen im Sozialhilfehandbuch des Kantons Zürich.

Geltungsbereich

Die Kompetenzordnung und Unterstützungsrichtlinien regeln die Übertragung von Finanz- und Entscheidungskompetenzen an die Sozialarbeitenden des Sozialdienstes Unteramt für die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich. Kompetenzen von weiteren Mitarbeitenden des Sozialdienstes Unteramt sind spezifisch erwähnt.

1. Akteneinsicht

Wird vom Klientel Akteneinsicht gewünscht, ist dies schriftlich beim Sozialdienst Unteramt zu beantragen. Die Akteneinsicht wird vor Ort im ständigen Beisein der zuständigen Sozialarbeitenden mit den Originalunterlagen durchgeführt. Kopien dürfen beim Sozialdienst Unteramt gemacht werden gegen eine Entschädigung von CHF 0.20 pro Blatt. Die Originalunterlagen bleiben beim Sozialdienst Unteramt.

2. Alleinerziehende (Arbeitssuche/Besuchstage)

Alleinerziehenden kann ab dem 2. Geburtstag des jüngsten Kindes eine Auflage zur Arbeitssuche im Rahmen ihrer Möglichkeiten erteilt werden.

Sozialhilfebeziehende, denen ein Besuchsrecht für die nicht dauernd bei ihnen lebenden Kinder gerichtlich zugesprochen wurde, wird ein Zuschlag zum Grundbedarf (GBL) von CHF 15.00 pro Kind und Besuchstag (= CHF 30.00, falls der Tag mit einem Wochenende zusammenfällt) zugesprochen (pro Mahlzeit CHF 5.00).

Gemäss den SKOS-Richtlinien, Kapitel C.4.1 Abs. 1 sowie C.4.2 sind unterstützten Eltern mit Besuchsrecht die Kosten für eine Wohnung anzurechnen, welche den Kindern das Schlafen in einem separaten Zimmer ermöglicht. Vorausgesetzt ist, dass die Besuche tatsächlich stattfinden. Kinder haben dabei nicht grundsätzlich Anspruch auf ein eigenes Zimmer (SKOS-Richtlinien, Kapitel C.4.1 Abs. 1).

3. Anpassung des Budgets von laufenden Fällen

Budgetanpassungen von laufenden Fällen sind im Rahmen der Kompetenzordnung und Unterstützungsrichtlinien (z.B. Miete, Krankenkasse/Haushaltsänderungen, Änderungen gesetzliche Grundlagen etc.) anzupassen.

4. Anträge an die Behörde

- Erstanträge
Bei neuen Unterstützungsfällen ist ein Antrag an die Sozialbehörde Unteramt zu stellen. Dieser erfolgt in der Regel innert zwei Monaten ab der Erstanmeldung (Auszahlung bis 2. Monat des GBL, Miete, KK). Ist dies aufgrund einer komplexen Sachverhaltsabklärung nicht möglich, erfolgt im dritten Monat eine Kurzinformation über das laufende Verfahren an die Leitung Fachbereich Soziales (Auszahlung ab 3. Monat des GBL, Miete, KK). Ohne Beschluss der Sozialbehörde dürfen maximal drei GBL, Mieten und KK ausbezahlt werden.
- Weiterführungsanträge (jeweils vor Ablauf der 12-monatigen Unterstützungsdauer)
- Einstellung der Sozialhilfe
- Nichteintretensentscheid

- Ablehnung
- Leistungskürzungen (Sanktionen und Verrechnungen)
- Auflagen
- Rückerstattung bei unrechtmässigem Leistungsbezug
- Verweigerung der Rückerstattung
- Fallabschluss
- Leistungen ausserhalb der Kompetenzordnung
- Strafanzeigen gemäss 48a SHG

5. Anwaltskosten (Verwaltungskosten)

Grundsätzlich ist die unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen. Bis CHF 500.00 können Kosten (BC 85.04) übernommen werden. Höhere Anwaltskosten sind von der Geschäftsleitung im Rahmen des budgetierten Betrags zu bewilligen.

6. Arbeitslosen-Taggelder

⇒ Art. 31 AVIV

Wird ein Gesuch auf Vorschuss für zu erwartende Arbeitslosen-Taggelder gestellt, erfolgt dieser auf der Grundlage der wirtschaftlichen Sozialhilfe und nur gegen Unterzeichnung einer Abtretungserklärung des Anspruchs auf Arbeitslosen-Taggelder an den Sozialdienst. Vorgängig ist zu prüfen, ob eine Möglichkeit der Bevorschussung im Sinne von Art. 31 AVIV besteht. Leistungskürzungen durch die Organe der Arbeitslosenversicherung (z.B. wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit oder ungenügenden Arbeitsbemühungen) dürfen erst dann mit einer Kürzung des Grundbedarfs sanktioniert werden, wenn Sozialhilfebeziehende im Unterstützungsentscheid der Sozialbehörde bereits auf die Möglichkeit einer Leistungskürzung hingewiesen wurden (vgl. § 24 lit. b SHG). Die Leistungskürzung erfolgt nachfolgender Tabelle:

Einstelltage ALV	Kürzung GBL	Dauer
1 – 5 Tage	5%	1 Monat
6 – 10 Tage	5%	2 Monate
11 – 15 Tage	5%	3 Monate
16 – 20 Tage	10%	4 Monate
21 – 25 Tage	10%	5 Monate
26 – 30 Tage	10%	6 Monate

Einstelltage ALV	Kürzung GBL	Dauer
31 – 35 Tage	15%	7 Monate
36 – 40 Tage	15%	8 Monate
41 – 45 Tage	15%	9 Monate
46 – 50 Tage	15%	10 Monate
51 – 55 Tage	15%	11 Monate
56 – 60 Tage	15%	12 Monate

7. Auswärtige Verpflegung

⇒ SKOS-Richtlinien C.6.3

Sozialhilfebeziehende und deren Kinder, die erwerbstätig sind oder einen Kurs, eine Weiterbildung oder eine Schule zu Ausbildungszwecken besuchen, haben einen Anspruch auf einen Zuschlag für auswärtige Verpflegung von CHF 10.00 pro Tag (bei Vergünstigung durch den Arbeitgeber oder den Kursveranstalter CHF 8.00/Tag), sofern die Erwerbstätigkeit bzw. der Kurs mehr als 6 Stunden pro Tag dauert und es dem Sozialhilfebeziehenden nicht zumutbar ist, sich zu Hause zu verpflegen. Pro Monat werden maximal CHF 200.00 vergütet.

Bei Sonderschulplatzierungen gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes und der entsprechenden Verordnungen.

8. Ausweise

Gemäss Kapitel C.6.8 der SKOS-Richtlinien werden die Kosten für die Erneuerung von Ausweispapieren und Aufenthaltsbewilligungen als situationsbedingte Leistung übernommen. Nicht übernommen werden die Kosten für Reisepapiere. Bei Verlust eines Ausweises werden für die Erneuerung des Ausweises

50% übernommen. Bei einem erneuten Verlust werden keine Kosten übernommen. Bei Diebstahl werden die Erneuerungskosten übernommen, wenn eine polizeiliche Verlustmeldung gemacht wurde und eine Kopie dessen vorliegt.

9. Auto, Personenwagen

- ⇒ Sozialhilfehandbuch, Kapitel 8.1.08, siehe Prüfschema unter Praxishilfen
- ⇒ SKOS-Richtlinien C.6.3
- ⇒ TCS Berechnungsansätze

Kosten für die Benützung eines Personenwagens können nur übernommen werden, wenn Sozialhilfebeziehende wegen unregelmässigen Arbeitszeiten (z.B. Nachtschicht) oder aus medizinischen Gründen (Arztzeugnis) zwingend darauf angewiesen sind.

Das Arztzeugnis muss eine plausible medizinische Begründung enthalten, weshalb der Sozialhilfebeziehende auf ein Auto angewiesen ist und keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen kann.

Die Kosten für die in der Freizeit gefahrenen Kilometer müssen über den Grundbedarf abgedeckt werden.

Variable Kosten: Benzin, Service, Reparaturen, Reifen, Fahrzeugpflege

- ⇒ Übernahme von CHF 0.30/km; max. 6'000km/Kalenderjahr resp. CHF 1'800.00/Kalenderjahr.
Die gefahrenen Kilometer für den Arbeitsweg oder notwendige Zwecke aus gesundheitlichen Gründen sind auszuweisen. Variable Kosten werden nur gegen Auflistung vergütet.

Fixkosten: Verkehrsabgaben, Versicherung, obligatorische Fahrzeugprüfung

- ⇒ Übernahme der Kosten bei Fälligkeit max. CHF 1'000.00/Kalenderjahr
- ⇒ Übernahme von 50% der Parkplatz- oder Garagenkosten

Fixe Kosten werden nur gegen Beleg vergütet.

10. Babyausstattung

Für die Babyausstattung des 1. Kindes werden maximal CHF 700.00 übernommen. Auf verschiedenen Online Plattformen und Kinderkleiderbörsen (2x jährlich) finden sich sehr günstige Angebote, vieles wird auch gratis abgegeben. Für weitere Babys werden jeweils CHF 200.00 übernommen. Die Kosten werden nur gegen Belege vergütet.

11. Beistandschaften

Die Beistandschaften werden durch eine Drittstelle geführt.

Alle Zahlungen für Sozialhilfebeziehende, welche zusätzlich verbeiständet sind, werden vom Sozialdienst Unteramt an die Beistandschaft überwiesen. Einzig die Zahlungen der Grundversicherung der Krankenkasse werden zwecks Transparenz/Effizienz für die KVG-Revision vom Sozialdienst Unteramt direkt an die Krankenkasse überwiesen. Die Zahladresse und Abtretung der Grundversicherung der Krankenkasse bleibt weiterhin adressiert an die Beistandschaft. Auszahlungsbelege vom Sozialdienst Unteramt werden der fallführenden Person der Beistandschaften zur Nachvollziehung der Zahlung unaufgefordert monatlich per Mail zugestellt.

12. Brillen

Für Brillen können höchstens alle 5 Jahre (Kinder alle 2 Jahre) maximal CHF 1'000.00 übernommen werden. Die Brillenfassung darf maximal CHF 60.00 kosten. Bei Kindern leisten die Krankenkassen aus der Grundversicherung einen Kostenbeitrag. Es ist vorgängig ein Kostenvorschlag einzureichen.

13. Budget Lebensunterhalt

Im Dossier wird immer ein vom Sozialhilfebeziehenden aktuell unterschriebenes Budget geführt. Per 1. Januar wird jeweils ein neues Budget erstellt mit den neuen Krankenkassenkosten. Überhöhte Mietzinskosten müssen im Budget mit einem entsprechenden Abzug separat ausgewiesen sein.

14. Diät

Bei vorliegendem Arztzeugnis kann für eine notwendige Spezialernährung ein Betrag bis zu CHF 120.00 ins Budget einberechnet werden, soweit

- die Diät lebensnotwendig ist,
- vom Arzt mit einem Arztzeugnis verordnet ist und
- Mehrkosten ausgewiesen sind.

Gemäss Rechtsprechung führen heute nur folgende Diagnosen zum Anspruch auf Diätzuschlag:

- Zöliakie / Sprue (Getreideunverträglichkeit)
- Peritonealdialyse (Bauchfelldialyse zwecks Blutreinigung)

In diesen Fällen gelten die Mehrkosten als ausgewiesen, wenn ein entsprechendes Arztzeugnis dazu vorliegt. Diabetes fällt nicht unter diese Kategorie.

15. Einkommen (13. Monatslohn, Sondervergütungen, Ferienauszahlung)

⇒ SKOS-Richtlinien D.1

Sozialhilfebeziehenden, die sich zuverlässig und kooperativ in der Zusammenarbeit zeigen, werden der 13. Monatslohn und/oder Sondervergütungen nicht als Einkommen angerechnet.

Schicht- und Nachtzulagen sowie Ferienentschädigungen werden als Einkommen angerechnet.

Ausnahmen können von der Sozialbehörde auf Antrag beschlossen werden.

16. Einkommensfreibetrag

⇒ SKOS-Richtlinien D.2

⇒ Weisung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vom 19. November 2015

Der Einkommensfreibetrag beträgt pro Monat je nach Arbeitspensum:

Anstellung in %	Anstellung in Std.	Erwachsene	Junge Erwachsene bis 25
0 - 20%	0 – 35 Std.	CHF 100.00	CHF 50.00
21 - 30%	36 – 52 Std.	CHF 120.00	CHF 60.00
31 - 40%	53 – 69 Std.	CHF 160.00	CHF 80.00
41 - 50%	70 – 86 Std.	CHF 200.00	CHF 100.00
51 - 60%	87 – 104 Std.	CHF 240.00	CHF 120.00
61 - 70%	105 – 121 Std.	CHF 280.00	CHF 140.00
71 - 80%	122 – 138 Std.	CHF 320.00	CHF 160.00
81 - 90%	139 – 156 Std.	CHF 360.00	CHF 180.00
91 - 100%	Ab 157 Std.	CHF 400.00	CHF 200.00

17. Fälligkeitsdatum von Rechnungen

Für fallbezogene situationsbedingte Leistungen gilt das Datum der Zahlungsfrist (z.B. Wohnnebenkostenabrechnungen, auch wenn die Zeitperiode teils vor oder nach der Unterstützung liegt). Die Verbuchungsgrundsätze richten sich nach dem Sozialhilfehandbuch des Kt. Zürich.

18. Fallabschluss

Laufende Fälle sind immer mit einem entsprechenden Beschluss der Sozialbehörde abzuschliessen. Dabei ist zwischen folgenden Situationen zu unterscheiden:

- **Ordentlicher Fallabschluss** (Sozialhilfebeziehende meldet sich ab infolge Wegzugs, Stellenantritt, etc.): Einstellungsentscheid unter Hinweis auf die Rückerstattungspflicht gemäss §§ 26 ff. SHG.
- **Ausserordentlicher Fallabschluss** (Sozialhilfebeziehende meldet sich auch auf eingeschriebene Einladungen nicht mehr): Einstellungsentscheid unter Hinweis auf die Rückerstattungspflicht gemäss §§ 26 ff. SHG.
- **Sonderfall fehlende Unterlagen** (Sozialhilfebeziehende reichen unterstützungsrelevante Unterlagen trotz eingeschriebener Aufforderung nicht ein): Nichteintretensentscheid durch die Sozialbehörde (auf das Gesuch – egal ob Neuantrag oder Weiterführung – kann nicht eingetreten werden, weil die Bedürftigkeit nicht geprüft werden kann).

19. Freizeitaktivitäten von Erwachsenen

Es werden max. CHF 800.-/Jahr übernommen, davon muss der Sozialhilfebeziehende einen Eigenanteil von 20% übernehmen. Zwingend ist eine ärztliche Verordnung bei Sport/Fitness.

20. Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen/Schulaktivitäten

Subsidiär müssen die Eltern der Kinder bei den Schulgemeinden eine Bestätigung über allfällige Subventionen einholen.

- Für Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren (z.B. Vereinsbeiträge, Musikunterricht etc.) können pro Kind und Jahr maximal CHF 900.00 (abzüglich einer Eigenleistung der Eltern von 10%) übernommen werden.
- Elternbeiträge für Schulaktivitäten wie z.B. Klassenlager, Schulausflüge: Kostenübernahme (ohne Eigenleistung der Eltern) durch die Sozialhilfe unter-Schule und Erstausbildung (BC 14.05).

21. Geschenke

Geldgeschenke oder andere Geschenke können Sozialhilfebeziehenden pro Unterstützungsjahr in folgendem Umfang belassen werden:

- Je Kind: CHF 300.00
- Je erwachsene Person: CHF 200.00

22. Grundbedarf

Der Grundbedarf wird gemäss SKOS geleistet. Anpassungen des Betrags werden innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt. Als kleinstmögliche Unterstützungseinheit kann ein Tag zur Anwendung kommen. Dabei gelten folgende Werte (Pauschale x 12 ./ 365).

Die konkreten Beträge für:

- Grundbedarf
- Grundbedarf Erwachsene bei besonderen Wohn- und Lebenssituationen
- Erwachsene bei besonderen Wohn- und Lebenssituationen
- Grundbedarf junge Erwachsene bei besonderen Wohn- und Lebenssituationen

sind auf dem Merkblatt „Auflistung Grundbedarfbeträge“ festgehalten.

23. Grundbedarf Erwachsene bei besonderen Wohn- und Lebenssituationen

⇒ SKOS-Richtlinien C.3

Bei besonderen Wohn- und Lebenssituationen von Erwachsenen gelten folgende Ansätze:

Wohn- und Lebensform	Berechnungsgrundlage
Wohngemeinschaft (gemeinsame Haushaltsführung)	SHB 7.1.02/ Kopfquote
Zweckwohngemeinschaft	SKOS C.3.2.2 (90% GBL)
Aufenthalt in einer Institution (Zimmer/Frühstück)	75% GBL
Aufenthalt in einer Institution (Zimmer/Halbpension)	60% GBL
Aufenthalt in einer Institution (dauerhaft, Vollpension)	SKOS C.3.2.5 **
Obdachlosigkeit	100% GBL
Hotelzimmer ohne Kochgelegenheit, Einzelperson *	*

* Der Zuschlag für Einzelpersonen im Hotelzimmer ohne Kochgelegenheit berechnet sich wie folgt: Grundbedarf (100% GBL, zuzüglich CHF 200.00 für auswärtige Verpflegung (Punkt 7), abzüglich-9,6% des GBL wegen fehlender Ausgaben für Energie und laufende Haushaltsführung gemäss Warenkorb der SKOS).

** Maximalbetrag gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG; (Ergänzung in der Kantonalen Weisung zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV Ziffer 2.2.3) Minimalwert CHF 2'179.00/Jahr, Maximalwert CHF 6'537/Jahr.

Die konkreten Beträge sind auf dem Merkblatt „Auflistung Grundbedarfsbeträge“ festgehalten.

24. Grundbedarf für junge Erwachsene bei besonderen Wohn- und Lebenssituationen

⇒ SKOS-Richtlinien C.3.2

Bei besonderen Wohn- und Lebenssituationen von jungen Erwachsenen (zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr) gelten folgende Ansätze:

Wohn- und Lebensform	Berechnungsgrundlage
Im Haushalt der Eltern	SHB 7.1.02/ Kopfquote
Wohngemeinschaft (gemeinsame Haushaltsführung)	SHB 7.1.02/ Kopfquote
In eigener Wohnung (Ausnahmen siehe C.3.2.)	80% GBL 1-Pers.-HH
Zweckwohngemeinschaft	50% GBL 2-Pers.-HH
Obdachlosigkeit	50% GBL 2-Pers.-HH
Hotelzimmer ohne Kochgelegenheit, Einzelperson *	*

*Der Zuschlag für Einzelpersonen im Hotelzimmer ohne Kochgelegenheit berechnet sich wie folgt: Grundbedarf (80%GBL, zuzüglich CHF 200.00 für auswärtige Verpflegung (Punkt 7), abzüglich-9,6% des GBL wegen fehlender Ausgaben für Energie und laufende Haushaltsführung gemäss Warenkorb der SKOS.)

Die konkreten Beträge sind auf dem Merkblatt „Auflistung Grundbedarfsbeträge“ festgehalten.

25. Grundpfandverschreibung

Kosten für die Grundpfandverschreibung müssen vom Sozialdienst Unteramt übernommen werden und werden mit dem Buchungscode 85.06 Bearbeitungsgebühren (Notariat, Grundbuchamt) gebucht. Diese unterstehen nicht der Rückerstattungspflicht gemäss § 27 SHG.

26. Hausrat- Haftpflichtversicherung

- ⇒ SKOS-Richtlinien C.6.8
- ⇒ Sozialhilfehandbuch des Kantons Zürich Kapitel 8.1.15.

Der Abschluss einer Hausrat- oder Haftpflichtversicherung ist zu empfehlen. Die Administration überprüft, ob eine Versicherung bei der Fallaufnahme bzw. beim Weiterführungsantrag vorliegt.

Es werden Versicherungsprämien im effektiven Betrag, jedoch nur bis zu folgender Maximalhöhe übernommen:

Unterstützungseinheit	Versicherungssumme	Hausrat inkl. Privathaftpflichtversicherung/Jahr
Einzelperson	30'000	225.00
Pro weitere Person	10'000	50.00
Maximalbetrag		525.00

Die in der obenstehenden Tabelle aufgeführten Maximalbeträge basieren betreffend Hausrat auf folgenden Versicherungsbedingungen:

- mit Feuer, Wasser, Einbruch, Beraubung, Diebstahl am Standort
- ohne einfachen Diebstahl auswärts
- Selbstbehalt Fr. 200.00

27. Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Der Anspruch auf die individuelle Prämienverbilligung nach KVG ist in jedem Fall abzuklären und geltend zu machen. Gegebenenfalls ist bei der SVA Zürich eine Nachmeldung zu verlangen.

Nachbezahlte IPV für eine Zeitperiode vor Sozialhilfebezug ist grundsätzlich dem Klienten bzw. der Klientin gutzuschreiben. Die IPV erhöht nicht das Einkommen, sondern nur das Vermögen. Falls der Versicherer die Nachzahlung trotz Abtretungserklärung nicht an die Gemeinde überweist, soll die Gemeinde beim Klienten/bei der Klientin die Verfügung der SVA zur IPV-Nachzahlung verlangen, damit sie den Betrag der Nachzahlung ermitteln kann. Wird der Vermögensfreibetrag gemäss Sozialhilfegesetz durch die nachbezahlte IPV überschritten, wirkt sich dies auf die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe aus. Deckt das über dem Vermögensfreibetrag liegende Vermögen auch einen Teil der Prämie oder sogar die ganze Prämie ab, wird die Prämienübernahme entsprechend gekürzt bzw. entfällt.

28. Inkasso – internes Verfahren/Betreibungskosten

Die Leitung Administration entscheidet im Rahmen der Verhältnismässigkeit ob eine Betreuung oder Abschreibung einzuleiten ist. Abschreibungen bei Schulden über CHF 2'000.00 entscheidet die Sozialbehörde.

Die Visierung der Rechnung für Betreibungskosten liegt in der Kompetenz der Leitung Fachbereich Soziales.

29. Intake - Unterlagen

- Die eingegangenen Unterlagen werden geprüft. Fehlen wesentliche Unterlagen, ist dies den Sozialhilfebeantragenden schriftlich unter Ansetzung einer vereinbarten Frist und unter Säumnisanandrohung mitzuteilen, wobei die fehlenden Unterlagen namentlich zu erwähnen sind.
- Ohne Abgabe der vollständig eingeforderten Unterlagen wird das Dossier nach 1 Monat nach dem Intaketermin abgeschlossen. Es muss ein neuer Intake-Termin vereinbart werden und ein Gesuch muss eingereicht werden.

30. Integrationsmassnahmen

⇒ Sozialhilfehandbuch des Kantons Zürich Kapitel 13.2.

Für allgemeine Integrationsmassnahmen können bis zu CHF 1'200.00 pro Person pro Monat ohne Behördenbeschluss von den Sozialarbeitenden Kostengutsprache erteilt werden.

Für Deutschkurse bis und mit B1 bzw. B2 für Lehrstellensuchende kann ohne Behördenbeschluss von den Sozialarbeitenden Kostengutsprache erteilt werden.

Für eine soziale Integration durch Heks Visite kann ohne Behördenbeschluss von den Sozialarbeitenden Kostengutsprache für die Eintrittspauschale sowie für die darauffolgenden monatlichen Gebühren erteilt werden.

Akkreditierte Integrationsangebote für F-Flüchtlinge und B-Flüchtlinge müssen im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) weiterverrechnet werden. Die Massnahmen sind im KLIB in der Schnittstelle „Integrationsagenda“, welche als Grundlage für das IAZH-Reporting dient, einzutragen.

31. Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

⇒ SKOS-Richtlinien C.6.7.

Die Höhe der Integrationszulage bemisst sich nach dem zeitlichen Aufwand der Integrationsleistung:

Aufwand in %	Aufwand in Std.	Erwachsene	Junge Erwachsene bis 25
0 - 20	0 – 35	CHF 100.00	CHF 50.00
21 - 40	36 - 69	CHF 150.00	CHF 75.00
41 - 60	70 – 104	CHF 200.00	CHF 100.00
61 - 80	105 – 138	CHF 250.00	CHF 125.00
81 - 100	ab 139	CHF 300.00	CHF 150.00

Bei unentschuldigtem Fernbleiben an Deutschkursen wird die IZU um CHF 20.00/Tag reduziert. Je nach Grund und Länge des Fernbleibens muss ein Antrag zur Kürzung des Grundbedarfs an die Sozialbehörde gestellt werden.

Keine IZU für Jobcoaching (im Beschluss an die Sozialbehörde für eine Kostengutsprache ist zu vermerken, dass unentschuldigtes Fehlen bei externem Jobcoaching mit CHF 200.00 pro Sitzung sanktioniert wird).

32. Laptop

Gemäss Merkblatt SKOS Digitale Grundversorgung vom 2022 soll Personen in Erstausbildung ein Laptop finanziert werden, da dies zur Grundausrüstung gehört. Der Sozialdienst Unteramt hat eine Basisvereinbarung mit «wir-lernen-weiter». Über diese kann ein Laptop für CHF 150.00 bzw. CHF 250.00 gekauft werden. Da das MS Office ausschliesslich für Arbeitszwecke gebraucht werden kann, werden die Kosten (unter Voraussetzung eines Kostenvoranschlages und KoGu's der fallführenden Person) komplett übernommen. Bei einer Lehre werden die MS Office Kosten von der Schule getragen. Auf Empfehlung des zuständigen Sozialarbeitenden kann Kostengutsprache für einen Laptop erteilt werden, auch für Sozialhilfebeziehende mit realen Jobchancen im 1. Arbeitsmarkt ohne Aussicht auf eine Erstausbildung.

33. Leasing (Fahrzeug-Leasing)

Bei einem Leasingvertrag für ein Fahrzeug ist abzuklären, wie (und/bzw. durch wen) die Leasingraten bezahlt werden. Eine Kündigung des Leasingvertrages ist zu prüfen, wenn der Rückgabewert den Vermögensfreibetrag (SKOS D.3.1) übersteigt. Allenfalls ist auch eine Deponierung der Kontrollschilder zu verfügen.

⇒ Siehe auch „Motorfahrzeuge“.

34. Medizinische Sonderleistungen

⇒ SKOS-Richtlinien C.6.5

⇒ Sozialhilfehandbuch des Kanton Zürich, Ziffer 8.1.03

Nicht versicherte Kosten werden grundsätzlich dem nächsten Grundbedarf abgezogen. Für medizinische Sonderleistungen kann ein Betrag bis CHF 1'000.00/Person/Jahr gewährt werden.

35. Mietkosten

Mietkosten (exkl. Nebenkosten) werden bis zu folgenden Höchstbeträgen übernommen:

Anzahl Personen im Haushalt	Höchstmiete exkl. Nebenkosten	Junge Erwachsene bis zum 25sten Geburtstag
1 Person	CHF 1'200.00	CHF 750.00
2 Personen	CHF 1'500.00	
3 Personen	CHF 1'700.00	
4 Personen	CHF 1'900.00	
Ab 5 Personen	CHF 2'100.00	
Jede zusätzliche Person	+ CHF 150.00	
Zimmer ohne eigene Küche (evtl. Bad)	CHF 900.00	

Zweckwohngemeinschaft: Es werden maximal CHF 850.00/Monat für Sozialhilfebeziehende ab 25 Jahren übernommen.

Hotelzimmer: Müssen Sozialhilfebeziehende in einem Hotelzimmer untergebracht werden, können dafür maximal CHF 800.00/Monat übernommen werden (Paare: CHF 1'200.00/Monat).

Besuchsrecht: Unterstützten Eltern mit Besuchsrechten sind die Kosten für eine Wohnung anzurechnen, welche den Kindern das Schlafen in einem separaten Zimmer ermöglicht. Voraussetzung ist, dass die Besuche tatsächlich stattfinden (SKOS-Richtlinien C.4.2.). Von Sozialhilfebeziehenden Personen wird erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben, d.h. der Mietzins soll für die ortsüblichen Verhältnisse preiswert sein. Kinder haben dabei nicht grundsätzlich Anspruch auf ein eigenes Zimmer (SKOS-Richtlinien C.4.1 Abs. 1).

Die Sozialarbeitenden prüfen summarisch allfällige Mietzinserhöhungen auf deren Rechtmässigkeit. Sinkt der Referenzzinssatz, haben die Sozialarbeitenden die Sozialhilfebeziehenden schnellstmöglich schriftlich auf die Möglichkeit eines Mietzinsreduktions-Begehrens hinzuweisen und eine allfällige abschlägige Antwort der Vermieterschaft weiterzuverfolgen. Bei neuen Sozialhilfebeziehenden oder der Übernahme von bestehenden Dossiers haben die zuständigen Sozialarbeitenden zudem summarisch zu prüfen, ob ein Anspruch auf Mietzinsreduktion vorliegt.

Im Budget ist der effektive Mietzins auszuweisen. Wird aufgrund der Mietzinsrichtlinien nicht die ganze Miete übernommen, ist der Abzug der zu hohen Miete separat im Budget auszuweisen.

36. Mietzinskautionen/Mietzinsgarantien

- ⇒ SKOS-Richtlinien C.4.3.
- ⇒ Sozialhilfehandbuch des Kanton Zürich, Ziffer 7.2.06

Grundsätzlich sollten keine Mietzinskautionen übernommen werden. Wenn möglich ist mit der Vermieterschaft eine Garantieerklärung in der Höhe des vereinbarten Mietzinsdepots (maximal 3 Monatsmieten) zu vereinbaren. Die jährlichen Beiträge an Swisscaution werden nur übernommen, wenn der Kautionsvertrag schon vor der Sozialhilfeabhängigkeit bestanden hat und nicht gekündigt werden kann.

Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft können vom Präsidium der Sozialbehörde zusammen mit den Sozialarbeitenden gezeichnet werden, wenn diese auf den Namen des Sozialdienstes Unteramt gelöst werden oder Sozialhilfebeziehende eine Abtretung nach § 19 Abs. 1 SHG unterzeichnet. Zusätzlich soll bei der Wohnbaugenossenschaft der Sozialdienst Unteramt als Endbegünstigter hinterlegt werden. Die Anteilscheine müssen über die Geschäftsleitung sowie die Finanzbuchhaltung als Vermögen gebucht werden.

Heimdepots für bedürftige Personen können mit einer Mietzinsgarantieerklärung/Subsidiäre Kostengutsprache ohne Behördenbeschluss übernommen werden. Der Sozialdienst Unteramt hält schriftlich fest, dass die Leistungen nur übernommen werden, wenn der Betrag bei dem Schuldner selbst uneinbringbar ist inkl. vorliegen eines Verlustscheines. Die Bedürftigkeit und Zuständigkeit sind vorgängig festzustellen. Das Vermögen ist mindestens mit dem Einholen der Steuerzahlen sowie dem Kontoauszug festzustellen.

37. Möbelpauschale

- Für die Erstausrüstung kann eine Möbelpauschale in der Höhe von maximal CHF 1'500.00 gewährt werden.
- Die ausserordentliche Anschaffung von Möbeln kann bei Bedarf gemäss Merkblatt "Zweckmässige Wohnausstattung", im Betrag bis CHF 500.00/Person/Leistung, vergütet werden.
- Der Kostenvoranschlag ist bis spätestens 30 Tage nach Einzugsdatum beim Sozialdienst Unteramt einzureichen.

38. Motorfahrzeuge (Autos, Motorräder, Schiffe)

Der Besitz von Motorfahrzeugen aller Art muss deklariert werden. Die Administration des Sozialdienstes Unteramt überprüft dies mit einer jährlichen Anfrage beim Strassenverkehrsamt. Ein Fahrzeug stellt liquidierbares Vermögen dar. Liegt der Wert über dem Vermögensfreibetrag (SKOS D.3.1.), ist das Fahrzeug innert 60 Tagen zum Marktpreis zu veräussern. Der Verkaufserlös ist zu belegen und wird an der vorschussweise erbrachten Sozialhilfe in Abzug gebracht. Liegt der Wert unter dem Vermögensfreibetrag, ist zu prüfen, ob die Deponierung der Kontrollschilder verfügt werden soll. Dieser Entscheid liegt im Ermessen des Sozialdienstes.

- ⇒ Ausnahmen (z.B. bei beruflicher Notwendigkeit) sind bei der Sozialbehörde zu beantragen.
- ⇒ Siehe auch „Leasing“

39. Schulden

Gemäss § 22 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich kann die Sozialbehörde ausnahmsweise Schulden übernehmen, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann.

Übernommen werden können Mietzins-Ausstände für maximal 3 Monate vor Unterstützungsbeginn, wenn die Mietkosten innerhalb der Mietzins-Richtlinien liegen und der Erhalt der Wohnung als sinnvoll

erscheint. Ebenfalls übernommen werden können Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG für maximal 3 Monate vor Unterstützungsbeginn, wenn sie noch nicht betrieben wurden und keine vorherigen Schulden bei einer Krankenkasse bestehen.

Die Übernahme von Prämienausständen nach KVG ist nur unter den folgenden Bedingungen möglich und müssen zwingend kumulativ erfüllt sein (§50 VEG KVG):

- Die Prämienausstände sind nicht älter als 2 Jahre
- Es liegen keine Verlustscheine vor (jünger oder älter als 2 Jahre)
- Es liegen keine weiteren Forderungen (wie Kostenbeteiligungen oder ältere Prämienausstände) vor.
- Während der Zeit, für welche die Prämienausstände übernommen werden sollen, war das Sozialhilferecht berechnete soziale Existenzminimum nicht gewährleistet

Bei einer Übernahme sind die Abklärungsergebnisse in einer Aktennotiz für die Gesundheitsdirektion vom zuständigen Sozialarbeitenden festzuhalten.

40. Selbständig Erwerbende

Als sozialversicherungsrechtlich selbständig erwerbend gelten Personen, die

- unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten sowie
- in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen.

Als unselbständig erwerbend gilt, wer von Arbeitgebenden angestellt ist und Lohn bezieht. Dazu gehören grundsätzlich auch Agentinnen und Agenten und freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ob eine versicherte Person im Sinne der AHV selbständig erwerbend ist, beurteilt die Ausgleichskasse im Einzelfall für das Entgelt der jeweiligen Tätigkeit. Das heisst, es ist nicht ausgeschlossen, dass die gleiche Person für eine andere Tätigkeit als unselbständig erwerbend beurteilt wird. Massgebend für die Beurteilung der Ausgleichskasse sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht die vertraglichen.

Es wird zwischen einer Selbstständigkeit im **Haupterwerb** und im **Nebenerwerb** wie folgt unterschieden:

Haupterwerb:

Das Formular "Checkliste zur Geschäftsidee" ist einzureichen. Nach Genehmigung durch die Sozialarbeitenden wird ein Antrag an die Behörde gestellt. Bewilligt die Behörde die Aufnahme oder Weiterführung der Selbstständigkeit im Haupterwerb, wird gleichzeitig die Kostengutsprache für eine Betriebsanalyse (z. B. durch die Firma Team Netz GmbH) erteilt. Die Durchführung einer Betriebsanalyse sowie eine kooperative Zusammenarbeit mit der externen Firma ist Voraussetzung. Bei Bewilligung durch die Behörde gilt folgendes:

- Die Selbstständigkeit wird regulär für 6 Monate bewilligt, danach muss erneut ein Antrag an die Behörde gestellt werden. Ausnahmefälle können für max. 12 Monate beantragt werden
- Es werden keine Auflagen für Stellenbemühungen oder Arbeitsintegrationsprogramme gemacht
- Es wird eine Integrationszulage von max. CHF 100.00. bewilligt
- Berufsbedingte Leistungen wie Zusatzkosten von Verkehrsauslagen und auswärtige Verpflegung werden im Budget berücksichtigt

Nebenerwerb:

Besteht keine aktuelle Bewilligung der Sozialbehörde per Beschluss, steht es den Sozialhilfebeziehenden jeweils frei, die Selbstständigkeit im Nebenerwerb auszuführen. Dies unter folgenden Voraussetzungen:

- Der zeitliche Umfang zur Ausübung der Selbstständigkeit im Nebenerwerb darf nicht höher sein, als ein intensives Hobby beanspruchen würde

- Es werden Auflagen zur Abgabe von Stellenbemühungen und/oder zur Teilnahme an einem Integrationsprogramm auferlegt ohne Rücksichtnahme auf die Selbstständigkeit im Nebenerwerb
- Alle Einnahmen werden angerechnet. Defizite werden nicht berücksichtigt
- Es wird keine Integrationszulage bewilligt
- Berufsbedingte Leistungen wie Zusatzkosten von Verkehrsauslagen und auswärtiger Verpflegung werden im Budget nicht berücksichtigt

41. Situationsbedingte Leistungen

- ⇒ SKOS-Richtlinien C.6.
- ⇒ Sozialhilfehandbuch des Kantons Zürich Kapitel 8.1.

Situationsbedingte Leistungen, welche nicht explizit in dieser Kompetenzordnung und Unterstützungsrichtlinien erwähnt sind, können im Betrag bis CHF 500.00/Person/Leistung, gewährt werden. Für die Leitung Fachbereich Soziales beträgt die Kompetenz maximal CHF 2'500.00/Person/Leistung.

42. Sozialdetektive (Verwaltungskosten)

- ⇒ Information des Kantonalen Sozialamts vom 20. April 2021
- ⇒ Sozialhilfehandbuch des Kantons Zürich ab 1. Juli 2021

Für Abklärungen durch Sozialdetektive bei konkreten Verdachtsfällen auf Sozialhilfemissbrauch ist der Sozialbehörde Antrag zu stellen (in Kraft ab 1. Juli 2021)

43. Spielgruppen, Hort

Die Kosten von Spielgruppen für Kinder im Vorschulalter (zwei halbe Tage pro Woche) werden in der Regel für ein Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten übernommen. Im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) können zur Erreichung der Wirkungsziele (sprachliche und/oder soziale Integration) die Kosten für zwei Jahre vor Eintritt in den Kindergarten übernommen werden. Für das 2. Spielgruppenjahr ist von den Eltern eine Eigenbeteiligung von 10% der Kosten zu übernehmen.

Zur Förderung der sprachlichen und/oder sozialen Integration können Hortkosten übernommen werden. Die Einschätzung der Lehrperson/Hortleitung ist vorgängig einzuholen.

44. Spitalkostenbeitrag

Die Krankenkassen stellen Spitalpatienten pro Spitaltag CHF 15.00 als Verpflegungskostenbeitrag in Rechnung. Bei Einzelpersonen ist dieser Betrag im Grundbedarf enthalten. Bei familienähnlichen Haushalten oder Personen im stationären Aufenthalt wird dieser übernommen (vgl. ZESO 2/2012, Seite 8).

45. Steuern

Steuern werden von der Sozialhilfe nicht übernommen. Die Sozialhilfebeziehenden können bei den Steuerämtern ein Stundungsgesuch einreichen, worauf sie hinzuweisen und zu unterstützen sind. Bei länger dauernder Sozialhilfeabhängigkeit kann von den Sozialhilfebeziehenden mit Unterstützung des Sozialdienstes beim Steueramt ein Erlassgesuch gestellt werden. Der Sozialdienst gibt eine Bestätigung über den Sozialhilfebezug ab.

Bei Sozialhilfebeziehenden, welche der Quellensteuerpflicht unterliegen und trotz Erwerbstätigkeit sozialhilfeabhängig sind, wird die Quellensteuer nicht zum Nettoeinkommen hinzugerechnet.

46. Trennungsverfahren

Die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe an eine verheiratete Person, die in Trennung von ihrem Partner oder ihrer Partnerin steht, ist nur möglich, wenn beim zuständigen Bezirksgericht ein Eheschutzverfahren eingereicht wurde. Dasselbe gilt auch für eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften.

Über Ausnahmen von diesem Grundsatz (z.B. in Fällen von freiwilliger Trennung) entscheidet die Sozialbehörde, wobei sie sich dabei an die Rechtsprechung im Eherecht stützt.

47. TWINT

Bei TWINT-Gutschriften auf dem Kontoauszug (wenn der Grund nicht offensichtlich schlüssig oder nachvollziehbar ist) sind die Sozialhilfebeziehenden aufgefordert, schriftliche Erklärungen dazu entweder handschriftlich auf dem Kontoauszug oder per E-Mail unaufgefordert abzugeben. Plausible Erklärungen werden akzeptiert. Ohne Erklärung werden Gutschriften dem nächsten Grundbedarf vollumfänglich abgebogen und als Einnahme angerechnet. Sie werden auf dem Merkblatt «Rechte und Pflichten» explizit darauf hingewiesen.

Die Sozialbehörde hat folgendes Vorgehen bei nicht deklarierten Gutschriften beschlossen (in CHF):

0.00 - 999.00	Kompetenz des Sozialarbeitenden, ob ein Antrag an die Behörde betreffend Kürzung des Grundbedarfs sowie Prüfung einer Strafanzeige gestellt wird.
1'000.00 – 1'999.00	Antrag zur Kürzung des Grundbedarfs/Rückforderung und Prüfung einer Strafanzeige an die Sozialbehörde .
2'000.00 -	Antrag zur Kürzung des Grundbedarfs/Rückforderung und Strafanzeige an die Behörde

Der Einzelfall ist weiterhin individuell zu prüfen.

48. Überschüsse von Drittleistungen

Überschüsse von Drittleistungen (EL, IV, KZU etc.) während der Unterstützungsperiode werden als Einnahmen an den Folgemonaten angerechnet. Die Überschüsse sind im KLIB als Einnahme umzubuchen und die KVG ist auszubuchen für die Monate, bei welchen kein Anspruch auf WSH gegeben ist.

Gemäss Sozialhilfehandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 15.2.02 Abs. 3, könnte ein Freibetrag im Ermessen der Behörde gewährt werden. Die Sozialbehörde Unteramt verzichtet auf das Ermessen eines Freibetrages.

49. Übersetzungskosten

Kinder sollen grundsätzlich nicht für ihre Eltern übersetzen müssen. Die Sozialhilfebeziehenden sind verpflichtet, selbst eine Übersetzung zu organisieren. In begründeten Fällen kann eine professionelle Übersetzung finanziert werden.

Bei Initiierung vom Sozialarbeitenden: BC 85.03 Kosten für Dolmetscher

Bei Initiierung vom Sozialhilfebeziehenden: BC 15.09 diverse situationsbedingte Leistungen

50. Unterstützungsbeginn

Reichen die Gesuchstellenden das Gesuchsformular und alle anspruchsnachweisenden Unterlagen (KK-Police, Kontoauszüge, Mietvertrag) sowie die unterstützungsrelevanten Informationen bis zum 14. des Monats ein, wird der gesamte Grundbedarf ab dem 1. des Monats ausgerichtet. Bei Einreichung der vollständigen Unterlagen ab dem 15. des Monats wird der halbe Grundbedarf ausgerichtet. Miete und Krankenkasse werden (wenn nicht bereits vom Gesuchstellenden selbst bezahlt) zusätzlich für den ganzen Monat übernommen.

51. Urlaub und Erholung

Ferien werden grundsätzlich nicht von der Sozialhilfe finanziert. Gesuche an Fonds und Stiftungen können mit einem Empfehlungsschreiben unterstützt werden, insbesondere für Ferienaufenthalte von Familien mit Kindern. Zu nützen sind auch Spezialangebote für bedürftige Familien (REKA, Kovive, etc.).

Ferienbedingte Abwesenheiten sind von den Sozialhilfebeziehenden dem Sozialdienst zu melden. Bei Auslandsaufenthalten wird die Auszahlung des Grundbedarfs ab dem 15. Tag der Abwesenheit sistiert und der Grundbedarf wird entsprechend den Lebenshaltungskosten angepasst (<https://www.laenderdaten.info/lebenshaltungskosten.php>).

Teilnehmenden in Einsatz- oder Qualifizierungsprogrammen können nach 3 Monaten Teilnahme maximal 2 Wochen Ferien bewilligt werden, max. 5 Wochen pro Jahr.

52. Verhütungsmittel

Langfristige Verhütungsmittel (Spirale, 3-Monats-Spritze etc.) können bis CHF 1'000.00 pro Kalenderjahr übernommen werden.

53. Verkehrsauslagen

⇒ SKOS-Richtlinien, C.3.1.a)

Im Grundbedarf für den örtlichen Nahverkehr - Verkehrsauslagen für Bahn, Tram und Bus sowie Halbtaxabo und Velo-Ersatzteile – wird ein Verkehrsbeitrag/Lokaltarif pro Monat einberechnet. Da der Betrag variiert, ist dieser auf der Homepage des ZVV Zürich nachzuschauen.

Bei ausgewiesenen gesundheits- und arbeitsbedingten Transportkosten werden Einzelbillette ohne Abzug des Verkehrsbeitrages vergütet, sofern diese innert 1 Monat nach dem Termin unaufgefordert eingereicht werden. Vorgehen: Sammeln der Tickets + Bestätigung der Termine durch die Institution für den Abklärungsmonat. Es soll jeweils die günstigste Variante gewählt werden.

Hinweis: Die Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis liegen in der ZVV-Zone 155. Diese ist im 9-Uhr-Pass "Agglo Zürich" inbegriffen. In vielen Fällen genügt dieses Monats-Abonnement!

Jahresabonnemente: Für Sozialhilfebeziehende in Ausbildung kann Kostengutsprache für ein Jahresabonnement erteilt werden, sofern angenommen werden kann, dass in Kürze keine Ablösung bevorsteht. Der Lokaltarif wird monatlich dem Budget abgezogen.

Wenn jemand ein Auto ohne Einverständnis durch Sozialbehördenbeschluss benützt, können die Kosten in der Höhe des Billetts für den öffentlichen Verkehr auch ohne Quittung im Budget eingerechnet werden. ⇒ siehe Punkt Auto, Personenwagen

54. Verwandten-Unterstützungspflicht

- ⇒ Siehe SKOS-Richtlinien, Kapitel D.4.3.
- ⇒ Siehe Sozialhilfehandbuch, Kapitel 17.3.01
- ⇒ Internes Berechnungs-Excel des Sozialdienstes Unteramt

55. Visumsberechtigung

Die Sozialarbeitenden initiieren im KLIB (Software für Klienteninformationen) für die zuständigen Sozialhilfebeziehenden alle Zahlungen zur Freigabe (1 Visum). Für die Erteilung der Freigabe (2. Visum) und somit die Kontrolle der Unterstützungsleistungen ist die Leitung Fachbereich Soziales zuständig. Zahlungen bis 100.00 CHF liegen in der alleinigen Kompetenz der Sozialarbeitenden. Für die Freigabe

der Rechnungen und Daueraufträge liegt die Kompetenz in der Höhe von CHF 10'000.00 bei den Sozialarbeitenden. Beträge (exkl. Gesundheitskosten inkl. Zahnarztkosten) über CHF 10'000.00 müssen zusätzlich von der Leitung Fachbereich Soziales freigegeben werden. Rechnungen für Gesundheitskosten inkl. Zahnarztkosten über CHF 10'000.00 müssen zusätzlich von der Leitung Administration freigegeben werden».

- Verweis Organisationsreglement – Freigabeberechtigung Zahlungen

Die Kompetenz für reguläre subsidiäre Kostengutsprachen für einen medizinischen Transport oder eine medizinische Dienstleistung vor Ort liegt bei der Administration. Spezielle Fälle werden bei der Sozialbehörde von der Leitung Fachbereich Soziales beantragt. Nach der Kostenübernahme wird das Inkasso eröffnet und der Originalverlustschein nach Erhalt an die zuständige Gemeinde zur Aufbewahrung per A-Post + weitergeleitet.

56. Wegzug/Umzug

Übergangsmonat bei Weg- oder Umzug nicht per 1. des Monats:

- Bis Mitte Monat (15.): Nur laufender Monat gilt als Übergangsmonat
- Ab Mitte des Monats (16.): laufender Monat inkl. Folgemonat gilt als Übergangsmonat

Der **Mietzins für den Übergangsmonat** wird maximal in der Höhe der Mietzinsrichtlinien der neuen Wohngemeinde gewährleistet.

Umzugskosten können im Betrag von maximal CHF 1'500.00 pro Fall und Jahr übernommen werden.

Anfallende Abmelde- und Anmeldegebühren und Türschilder etc. werden nicht übernommen (GBL). Selbes gilt für Wohnsitzbestätigungen, Auszüge aus dem Betreibungsregister und Ähnliches. Ausnahme gilt bei angeordnetem Umzug durch die Sozialbehörde oder wenn es im Interesse des Gemeinwesens liegt (bspw. Geburtsregistrierung, Anmeldung Sozialversicherung).

Einstellung von Möbeln (bei Kündigung Wohnung und Obdachlosigkeit): Es kann Kostengutsprache bis 3 Monate erteilt werden. Es besteht die Möglichkeit auf Verlängerung um weitere 3 Monate bei aktiver Wohnungssuche (Formular "Nachweis der Wohnungssuche")

57. Wohn- und Lebensgemeinschaften

⇒ Siehe Sozialhilfehandbuch, Kapitel 6.2.03.

Bei Wohn- und Lebensgemeinschaften sind verschiedene Formen zu unterscheiden:

- **Eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften:** Werden sozialhilferechtlich wie Ehepaare behandelt.
- **Paare mit gemeinsamen Kindern:** Gelten als stabiles Konkubinat. SKOS-Richtlinien D.4.4.
- **Konkubinatspaare (auch gleichgeschlechtliche), die mehr als zwei Jahre zusammenleben:** Gelten als stabiles Konkubinat. Stellen sie dies in Frage, liegt die Beweislast gemäss einschlägigen Bundesgerichtsentscheiden bei den Sozialhilfebeziehenden. SKOS-Richtlinien D.4.4. Müssen beide Personen durch die Sozialhilfe unterstützt werden, ist eine Berechnung nach den Grundlagen für Ehepaare zu erstellen.
- **Konkubinatspaare, die weniger als zwei Jahre zusammenleben:** Berechnung als Wohngemeinschaft mit Prüfung eines Haushaltführungsbeitrages, SKOS-Richtlinien D.4.5.

58. Zahnärztliche Behandlungen/Dentalhygiene

Zahnärztliche Behandlungen können bis maximal CHF 1'500.00 pro Kalenderjahr übernommen werden. Ein Kostenvoranschlag nach Sozialversicherungstarif muss vorgängig vom behandelnden Zahnarzt vorliegen. Die Kosten für eine allfällige vorgängige Notfallbehandlung sind nicht Bestandteil des Kostendaches. Bei Behandlungen über CHF 1'500.00 ist dem Vertrauenszahnarzt der Kostenvoranschlag zur Prüfung einzureichen. Rechnungen über CHF 1'500.00 müssen von der Sozialbehörde genehmigt werden.

Eine Dentalhygiene-Behandlung wird einmal pro Kalenderjahr übernommen. Die Kosten gelten ergänzend zu den zahnärztlichen Behandlungen.

Wird eine sozialhilfebeziehende Person während der Behandlung wirtschaftlich unabhängig, so muss der/die behandelnde Zahnarzt/Zahnärztin vom Sozialdienst Unteramt umgehend informiert werden. Die Kostengutsprache ist schriftlich zu widerrufen und bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Kosten müssen übernommen werden. Wird dies unterlassen, so ist die Sozialbehörde im Rahmen der geleisteten Gutsprache verpflichtet, die Kosten auch nach Ablösung des/der Klienten/-in zu übernehmen (Sozialhilfehandbuch Kapitel 10.1.02.6/SKOS-Richtlinien C.6.5.). Bei einer Ablösung knapp über dem Existenzminimum ist eine komplette Kostenübernahme individuell zu prüfen.

Notfall-Zahnbehandlungen können ohne Kostenvoranschlag bis CHF 1'000.00 übernommen werden.

59. Zielvereinbarungen mit Sozialhilfebeziehenden

Das Sozialhilfegesetz und die SKOS-Richtlinien betonen das Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Damit verbunden ist ein oft komplexer und herausfordernder Beratungsprozess, für welchen wirkungsvolle Instrumente benötigt werden.

Die Ziele werden in Form von Auflagen festgelegt.

Periodische Überprüfung der Kompetenzordnung und Unterstützungsrichtlinien

Die Kompetenz- und Unterstützungsrichtlinien werden einmal pro Jahr von der Leitung Fachbereich Soziales überprüft. Bei relevanten inhaltlichen Veränderungen werden die Anpassungen der Sozialbehörde zur Genehmigung beantragt.

Schlussbestimmungen/Inkraftsetzung

Diese Kompetenz- und Unterstützungsrichtlinien wurden am 10. Juli 2025 von der Sozialbehörde Unteramt genehmigt. Sie treten per 1. August 2025 in Kraft.

Anhang

- Merkblatt Auflistung verschiedene Grundbedarfsbeträge
- Merkblatt Wohnausstattung